

Aktenzeichen: 3 AZR 133/80

LAG Düsseldorf - Urteil des BAG vom 25. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 339, 340, 343; HGB § 75 c

- Leitsätze: 1. Soll ein Wettbewerbsverbot durch eine Vertragsstrafe gesichert werden, können die Parteien die Vertragsstrafe selbst festsetzen oder sie in das Ermessen eines Dritten stellen.
2. Die Parteien können aber nicht von vornherein die Festsetzung der Vertragsstrafe dem Gericht übertragen (im Anschluß an BGH vom 14. Oktober 1977 - I ZR 119/76 - BB 1978, 12).



3 AZR 133/80

6 Sa 1294/79 Düsseldorf

Verkündet
am 25. September 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 1980 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Schoden für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Dezember 1979 - 6 Sa 1294/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte wurde im Jahre 1953 von dem Kläger als Verbandsgeschäftsführer für die Geschäftsstellen S und L eingestellt. Diese Geschäftsstellen wurden zum 1. Januar 1976 geschlossen. Der Beklagte lehnte ab, die ihm angetragene Geschäftsstelle in A zu übernehmen. Darauf kündigte ihm der Kläger zum 31. März 1976. Diese Kündigung griff der Beklagte mit einer Kündigungsschutzklage an. Der Rechtsstreit wurde durch Vergleich vom 30. Januar 1976 beendet. In diesem Vergleich verpflichtete sich der Kläger, dem Beklagten eine Abfindung in Höhe von 46.500,-- DM zu zahlen. Umgekehrt übernahm der Beklagte die Verpflichtung, nach seinem Ausscheiden aus den Diensten des Klägers sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß der Beklagte dafür vom Kläger autorisiert sei.

In der Folgezeit wurde ein Arbeitgeberverband gegründet, der mit dem Kläger konkurrierte. An der Gründungsversammlung nahm der Beklagte teil. Mit Schriftsatz vom 5. Mai 1976 hat der Kläger den Vergleich vom 30. Januar 1976 wegen arglistiger Täuschung mit der Begründung angefochten, der Beklagte habe sich an der Gründung des Konkurrenzverbandes beteiligt, obwohl er bei den Vergleichsverhandlungen versichert habe, nicht zu beabsichtigen, sich als Geschäftsführer eines Konkurrenzverbandes zu betätigen. Diese Zusicherung des Beklagten sei Geschäftsgrundlage des Vergleichs und der gezahlten Abfindung gewesen. Am 17. Mai 1977 schlossen die Parteien einen weiteren Vergleich. In diesem verpflichtete sich der Beklagte ohne Anspruch auf Karenzentschädigung, im Geschäftsbereich des Klägers keinerlei Tätigkeit geschäftsführender oder auch nur werbender Art in oder für ein Konkurrenzunternehmen zum Kläger auszuüben. Zur Sicherung übernahm er die Verpflichtung, an die Klägerin für jeden Fall der Zuwiderhandlung "eine für jeden Einzelfall vom Gericht festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen".



- 3 -

Der Kläger hat behauptet, seit Gründung des Konkurrenzverbandes sei der Beklagte laufend für diesen tätig geworden. So habe er mit Schreiben vom 19. Februar 1979 für den Konkurrenzverband rückständige Verbandsbeiträge angemahnt und sich als Hauptgeschäftsführer bezeichnet. Der konkurrierende Arbeitgeberverband habe mit einem Rundschreiben II/III aus dem Jahre 1979 mitgeteilt, daß der Beklagte mit Wirkung vom 1. Februar 1979 als Hauptgeschäftsführer eingestellt worden sei. Wegen des Verstoßes gegen die durch ein Strafgedinge gesicherte Unterlassungsverpflichtung habe der Beklagte die Strafe verwirkt. Deren Festsetzung sei dem Gericht übertragen worden, um eine unangemessene Belastung des Beklagten zu verhindern.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, Vertragsstrafen zu zahlen und zwar

- a) für die Zuwiderhandlung des Beklagten gem.
Schreiben des Verbandes des Gaststätten-
gewerbes B e.V. vom 19. Februar
1979 in Höhe von mindestens 1.000,-- DM;
- b) für die Zuwiderhandlung des Beklagten gem.
Rundschreiben II und III/1979 des Verbandes
des Gaststättengewerbes B e.V.
in Höhe von mindestens 3.000,-- DM.

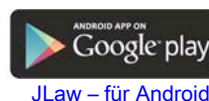
Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat gemeint, in dem Vergleich vom 17. Mai 1977 habe er ein Wettbewerbsverbot übernommen, das unverbindlich sei, weil der Kläger nicht die Verpflichtung zur Zahlung einer Karenzentschädigung übernommen habe und ihm auf Dauer die Verbandstätigkeit verboten werde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

abgeändert und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Das Strafversprechen vom 17. Mai 1977 ist unwirksam.

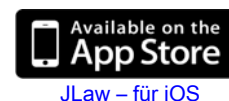
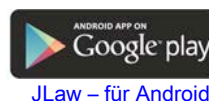
1. Die Vertragspartner können die Einhaltung eines Wettbewerbsverbotes (§ 75 c HGB) oder einer Unterlassungspflicht (§ 340 BGB) durch eine Vertragsstrafe sichern. Die Bemessung der Vertragsstrafe können sie selbst vornehmen oder einem Dritten überlassen (§ 317 Abs. 1 BGB). Dritter kann jedoch nicht von vornherein das Gericht sein, wie es die Parteien gewollt haben.

Übertragen die Parteien die Festsetzung der Vertragsstrafe einem Dritten, so wird dies regelmäßig geschehen, weil sie ihn als unparteiisch und besonders sachkundig, erfahren und vertrauenswürdig ansehen. Er soll die von ihnen gelassene Vertragslücke unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Interessen durch vertragsgestaltende Erklärung nach billigem Ermessen schließen (§ 317 Abs. 1 BGB). Es widerspricht aber dem Aufgabenbereich staatlicher Gerichte, bei dem Vertragsschluß zwischen den Parteien und der Festsetzung der einzelnen Vertragsbedingungen mitzuwirken, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist (BGH BB 1978, 12); Ballhaus, BGB – RGRK, 12. Aufl., § 339 Rdnr. 6; Söllner, Münchner Kommentar, § 317 Rdnr. 8; § 339 Rdnr. 14). Wenn die Gerichte im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine von den Parteien gelassene Vertragslücke schließen, so haben sie nicht rechtsgestaltend bei Abschluß und Ausfüllung des Vertrages mitzuwirken, sondern nach Wortlaut, Inhalt und Zweck des Vertrages eine Regelung festzustellen, die die Parteien gewollt hätten, wenn sie die Vertragslücke erkannt hätten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auch von der Interessenlage ist es entgegen den in der Literatur geäußerten Auffassungen (Lindacher, BB 1978, 270) nicht geboten, die Gerichte bereits bei der Festsetzung der Vertragsstrafe einzuschalten. Es dient nicht der Streitvermeidung oder Streitverhinderung, wenn dieselbe Instanz, die im Wege der Vertragshilfe die Vertragsstrafe ausgeworfen hat, auch über ihre Rechtsmäßigkeit befindet. Wenn ein Schuldner eine Unterwerfungserklärung abgibt, in der die Festsetzung seiner Verbindlichkeit einem Dritten übertragen wird, geschieht dies, um eine angemessene Berücksichtigung seiner Interessen sicherzustellen, nicht aber, um seinen Rechtsschutz zu verkürzen. Aus gutem Grund läßt daher § 343 BGB nur die Herabsetzung einer anderweitig festgesetzten Strafe durch das Gericht zu, nicht aber die Festsetzung durch das Gericht selbst.

2. Entgegen der Auffassung der Revision handelt der Beklagte auch nicht arglistig, wenn er sich auf die Unwirksamkeit der Strafversprechens beruft. Die Parteien können über den gesetzlichen Aufgabenbereich der Gerichte nicht verfügen.

gez.: Dr. Thomas

Schaub

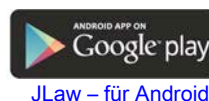
Dr. Leinemann

Schoden

Heimann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)